

Vortrag an den Ministerrat

betreffend die Bestellung eines Mitglieds des Finanzmarktstabilitätsgremiums durch die Bundesregierung

Gemäß § 13 Abs. 1 FMABG ist zur Stärkung der Finanzmarktstabilität, Minderung der Systemgefährdung sowie Reduzierung des systemischen und prozyklisch wirkenden Risikos beim Bundesministerium für Finanzen ein Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) einzurichten. Die Mitglieder und deren Stellvertreter sind durch die Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen zu bestellen. Der Bundesminister für Finanzen hat dabei die Nominierungsrechte gemäß § 13 Abs. 4 FMABG zu beachten. Die Mitglieder des Finanzmarktstabilitätsgremiums werden für die Dauer von drei Jahren bestellt, die Wiederbestellung ist zulässig.

§ 13 Abs. 4 FMABG bestimmt unter anderem, dass die Oesterreichische Nationalbank einen fachlich geeigneten Vertreter zu nominieren hat. Da das ehemalige Mitglied des Direktoriums, VG Mag. Andreas Ittner, anlässlich des Auslaufens seiner Funktion im Direktorium mit Wirksamkeit vom 10. Juli 2019 seine Funktion im FMSG zurückgelegt hat, ist die Funktion des OeNB-Mitglieds seither vakant. Als neues Mitglied hat die OeNB gemäß § 13 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 4 Z 2 FMABG Herrn VG Univ.Prof. Dr. Gottfried Haber nominiert.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, Herrn VG Univ.Prof. Dr. Gottfried Haber vom 1. April 2020 auf die gesetzlich festgelegte Frist von drei Jahren, das ist bis zum 31. März 2023, zum Mitglied des Finanzmarktstabilitätsgremiums zu bestellen.

24. März 2020

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister